

gefunden haben, vollständig in Kenntniß gesetzt, ihnen auch alle zur Beurtheilung der Sache sonst dienliche Erläuterungen mitgetheilt werden sollen.

Allerhöchstdieselben vermögen aber nicht, außer den in Allerhöchstdero Decret vom 7ten Januar d. J. genannten Beihülfen, zu Ablösung der Geleits-Abgaben etwas Weiteres aus Ihren Cassen beizutragen, da, wenn auch bei dem einen oder dem andern Zweige der Finanz-Verwaltung ein Mehr-Einkommen Statt gefunden hat, dagegen bei andern Zweigen eine Verminderung eingetreten, und nur durch die vereinigte Verwendung aller Einkünfte Sr. K. M. in den Stand gesetzt worden sind, die in vielfachen Beziehungen unvermeidlich erhöhten Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken, ohne gleichwohl erhöhte Postulate an die getreuen Stände gelangen zu lassen.

Wenn demnach die getreuen Stände Sr. K. M. auf Erleichterung der Unterthanen und des Verkehrs gerichteten Absicht, das Geleit aufzuheben, und den nach Abrechnung obiger Beihülfen verbleibenden Betrag auf eine minder lästige Weise aufzubringen, zu entsprechen gemeint sind, so erwarten Allerhöchstdieselben, daß die Instruction der ständischen Deputirten obigem gemäß werde abgeändert und insbesondere auch auf die Berathung über die Modalität der Aufhebung der Geleitsabgabe werde gerichtet werden.

Die übrigen in der obgedachten ständischen Schrift enthaltenen Bemerkungen und Anträge erfordern eine weitere Erörterung, nach deren Beendigung den getreuen Ständen die allerhöchste Entschließung darauf mitgetheilt werden wird, insoweit sich jene Anträge nicht durch Ablösung des Geleites zum Theil erledigen.

Nicht minder soll, wenn die Anträge, welche die Stände der Oberlausitz insbesondere sich vorbehalten haben, zu höchster Kenntniß gelangen, und deren Erörterung bewirkt seyn wird, die darauf gefaßte Entschließung den gedachten Ständen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, den 25ten Mai 1830.

Anton.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Werbach.